

Münster, 25.05.2011

Zusammenfassung aus dem DRV-Rundschreiben Nr. 21/2011:

Anpassung der GMP+ Anforderungen

Änderung der Mindestanforderungen für Monitoring von Ölen und Fetten sowie deren Kennzeichnung

Auf Grund der Dioxinfunde zu Beginn des Jahres hat das GMP+ FSA System neue Anforderungen für die Verarbeitung von Fetten und Ölen erlassen. Im Anhang BA4 „Mindestanforderungen an Inspektion und Analysen“ wurde ein neuer Abschnitt mit besonderen Überwachungsvorschriften für die Analyse von Dioxin und dioxinähnlichen PCB in Fett- und Ölerzeugnisse ergänzt. Bei einigen Erzeugnissen ist ab dem 1. Juni 2011 eine Freiprobung vor Auslieferung der Ware erforderlich. Zudem wurde ein neuer Anhang BA6 mit Mindestanforderungen an die Etikettierung von Fetten und Ölen festgelegt. Danach müssen alle Öle und Fette, die nicht für den Einsatz in der Lebens- oder Futtermittelkette geeignet sind sowie diejenigen, die eine weitere Bearbeitung für den Einsatz als Futter- oder Lebensmittel benötigen, entsprechend gekennzeichnet werden. Der Anhang gilt ab dem 1. Juli 2012. Als weitere Konsequenz hat GMP+ die Negativliste der Einzelfuttermittel um Erzeugnisse aus der Fett- und Ölindustrie erweitert. Alle revidierten Dokumente können Sie der Homepage www.gmpplus.org unter dem Menüpunkt „GMP+ FSA Scheme“ entnehmen.

Futtermittelverordnung: Entwurf zur 42. Änderungsverordnung

- *Umfangreiche Anforderungen zum Dioxin-Monitoring für Futtermittelhersteller
Anregungen der Wirtschaft durch Überarbeitung nur teilweise berücksichtigt*

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) hat den durch die Dioxin-Ereignisse und dem daraus resultierenden Aktionsplan des Bundes hervorgegangenen Entwurf zur 41. Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung überarbeitet. Der neue Entwurf einer 42. Verordnung sowie eine dazugehörige Begründung berücksichtigt zwar in geringem Umfang Änderungsvorschläge, die der DRV unter anderem in der Anhörung der Wirtschaft am 26. April 2011 verdeutlicht hatte, hält jedoch an wesentlichen Punkten des 41. Verordnungsentwurfs fest.

Die verbindlichen Vorgaben für die Eigenkontrolle der Mischfutterhersteller werden geändert:

- Das Ergebnis der Untersuchung muss weiterhin vor Beginn des Herstellungsprozesses vorliegen.
- Eingangsuntersuchungen für Einzelfuttermittel, die unter direkter Einwirkung von Verbrennungsgasen getrocknet wurden, werden gestrichen.

- Eine Unterteilung in drei Kategorien risikoreicher Einzelfuttermittel mit unterschiedlich hoher Beprobungshäufigkeit (100%, 50% und 20%) fällt weg. Dafür werden Einzelfuttermittel festgelegt, die stets und vollständig zu untersuchen sind:
 - Pflanzliche Öle und Fette (die aus roher Kakaobutter, rohem Kokosöl oder rohem Palmöl bestehen oder es enthalten)
 - Fettsäuren sowie Salze von Fettsäuren
 - Mit Glycerin veresterte Fettsäuren
 - Mono- und Diglyceride von Fettsäuren
 - Fischöl und gehärtetes Fischöl
- Alle übrigen Einzelfuttermittel müssen im Kalenderjahr einem 2 % Monitoring unterworfen werden, bezogen auf die im Jahr zu erwartende Verarbeitungsmenge des jeweiligen Einzelfuttermittels.
- Einzelfuttermittel, die nicht in der Positivliste gelistet sind, müssen weiterhin ausnahmslos analysiert werden.
- Das Gewicht einer untersuchten Partie wurde auf 1000 Tonnen erhöht. Nur bei Fettsäuren wurde die Größe der zu untersuchenden Partie bei 200 Tonnen beibehalten.

Eine Zulassungspflicht für Betriebe, die Fette, Öle, Fettsäuren oder Salze von Fettsäuren als Futtermittel herstellen, in den Verkehr bringen oder lagern und befördern, bleibt grundsätzlich bestehen. Eine Zulassung für die Lagerung und den Transport gilt jedoch ausschließlich für lose Ware sowie in Behältnissen mit einer Füllmenge von mehr als 50 Litern, soweit es sich bei dem gelagerten Futtermittel um eine für den Betrieb fremde Sache handelt. Die Zulassungspflicht wird um die Komponenten Glycerin veresterte Fettsäuren sowie Mono- und Diglyceride von Fettsäuren ergänzt.

Der politische Druck zur raschen Umsetzung dieser Verordnung ist hoch, so dass weitere Änderungsvorschläge der Wirtschaft derzeit wenig aussichtsreich sind. Dennoch wird der DRV hinsichtlich neuer Vorgaben nochmals auf das BMELV zugehen. Insbesondere die Verpflichtung einer pauschalen, nicht risikoorientierten Untersuchung von 2 % aller Einzelfuttermittel ist nicht nachvollziehbar. Der DRV wird über die Auslegung des BMELV hinsichtlich einzelner Vorgaben sowie die weitere Entwicklung in Kürze informieren.

Quelle: DRV

Mit freundlichem Gruß

Ihr Premixvertrieb

VitaVis GmbH --- ein Unternehmen der AGRAVIS Raiffeisen AG